

Satzung des Fördervereins der Grundschule Wilhelmsdorf e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule Wilhelmsdorf e.V.“ (Abk. „Förderverein GS Wilhelmsdorf e.V.“) und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
2. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Grundschule Wilhelmsdorf.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterstützung von Bildung und Erziehung bei allen schulischen Belangen, Vorhaben und Projekten.
3. Dazu gehören Veranstaltungen, Schullandheimaufenthalte, Arbeitsgemeinschaften, Lehr- und Lernmittel, Fort- und Weiterbildung, sportliche, musische und kulturelle Projekte, usw.
4. Der Verein mit Sitz in Wilhelmsdorf verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
7. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins erhalten die Mitglieder ihre einbezahlten Beiträge in keinem Fall zurück. Es können auch keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen erhoben werden.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr bedürfen für die Mitgliedschaft der Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten.
2. Es gibt zwei Arten von Mitgliedern:
 - aktive Mitglieder und
 - fördernde (passive) Mitglieder
3. Fördernde Mitglieder können auch Personenvereinigungen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform sowie Firmen werden.
4. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand bedarf einer Begründung. Sie wird der/dem Antragsteller/in schriftlich mitgeteilt und ist unanfechtbar.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - durch Tod des Mitgliedes
 - durch freiwilligen Austritt
 - durch Streichung von der Mitgliederliste
 - durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt ist unter Wahrung einer Kündigungsfrist von vier Wochen an den Vorstand zum Ende des laufenden Geschäftsjahres möglich und bedarf der schriftlichen Form.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung unter Berücksichtigung einer angemessenen Frist mit der Zahlung des Beitrages in Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Hierzu gehören insbesondere die Schädigung des Vereins in der Öffentlichkeit durch Wort, Schrift oder sonstige Handlungen sowie die wiederholte Störung des inneren Vereinsfriedens. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung. Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern.
Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und der/dem Betroffenen bekanntzugeben. Gegen den Ausschluss steht der/dem Betroffenen ein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung zu. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit über die Berufung der/des Ausgeschlossenen.
5. Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechtes in der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

§ 5 Finanzierung der Aufwendungen des Vereins, Mitgliedsbeiträge

1. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen. Auch Eigenleistungen der Mitglieder dürfen nur im Sinne des Vereinszweckes verwendet werden.
2. Von Mitgliedern werden Beiträge erhoben und zwar in Form eines Jahresbeitrages.
3. Die Höhe des Mitgliederbeitrages, dessen Fälligkeit sowie mögliche Ermäßigungen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
4. Werden Arbeiten der Mitglieder unentgeltlich für die Schule geleistet, so gehen die dadurch geschaffenen Sachen ersatz- und entschädigungslos in das Eigentum der Schule über.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der **Vorstand** und die **Mitgliederversammlung**.

Alle Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Sie werden ohne Entgelt ausgeführt.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - der/dem Vorsitzenden
 - der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - der/dem Kassenverwalter/in
 - der/dem Schriftführer/in
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind je einzelvertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
4. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen; wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Bei der Wahl genügt die einfache Stimmenmehrheit.
5. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - dem vertretungsberechtigten Vorstand
 - und bis zu drei Beiräten.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
2. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:
 - Führung der laufenden Geschäfte
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung
 - Zuweisung von Mitteln an die Schule für Projekte, (bis zu € 1000,- entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit, ab € 1000,- werden die Beiräte einbezogen, auch hierbei entscheidet dann die einfache Mehrheit)
 - Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern
 - die sach- und fachgerechte Führung der Vereinsbücher, insbesondere der Konten, des Beschlussbuches, der Mitgliederkartei und der Protokolle

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von einem Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstandes einberufen werden. Eine Tagesordnung ist nicht erforderlich.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der erste Vorsitzende.
3. Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen der Satzung, die vom Registergericht oder dem Finanzamt gefordert werden, selbständig zu beschließen. Der Vorstand informiert über derartige Beschlüsse und damit verbundenen Änderungen der Satzung in der Mitgliederversammlung. Alle anderen Änderungen der Satzung obliegen dem Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand *einmal jährlich* unter Einhaltung einer Einladungsfrist *von zwei Wochen* schriftlich einberufen.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt außerdem, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10% der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angaben von Gründen verlangen.

3. Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich mit Gründen beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
4. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung
 - Entgegennahme des Kassenberichts
 - Entgegennahme des Jahresberichts
 - Festlegung einer Beitragsordnung
 - Zustimmung zum vom Vorstand erstellten Jahresplan und Haushaltsplan
 - Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder, außer den Beschlüssen über Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszwecks und Vereinsauflösung, für die die Mehrheit von *drei Vierteln* der erschienenen Mitglieder erforderlich ist.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

§ 11 Kassenprüfer

1. Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt zwei von der Mitgliederversammlung bestellten Kassenprüfern/innen. Diese geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.
2. Die Kassenprüfer/innen dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Grundschule Wilhelmsdorf, die dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 08.01.2014 in Wilhelmsdorf verabschiedet und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Hierfür zeichnen die Gründungsmitglieder:

Natalie Sachweh

Birgit Rankel

Raffaella Schilpp

Thomas Reck

Georg Wurzer

Michaela Braun

Manuela Kasperzek